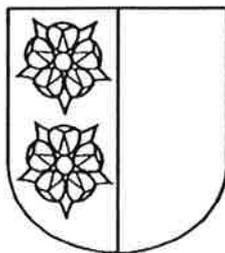


Gemeinde Auenstein



Baugebührenreglement

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 1997

Vom Gemeinderat am 18.08.1998 in Kraft gesetzt

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



PORTA+PARTNER

Brugg, im August 1995

R. Gipser
Dipl. Ing. HTL / Planer BSP

Die Einwohnergemeinde Auenstein erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

Baugebührenreglement

Baubewilligungsverfahren

1 Baugesuchsgebühren

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuche um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Für Vorentscheide:

Für Vorentscheide ist eine nach Massgabe der Umstände, namentlich der mutmasslichen Baukosten, und der Beanspruchung der Behörde von Fall zu Fall festzusetzende Gebühr zu entrichten.

b) Für bewilligte Baugesuche:

- 0.15 % der berechneten Bausumme, für Gebäude auf Grund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 150.--
- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten mindestens Fr. 50.-

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

c) Für abgelehnte Baugesuche:

Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche.

2 Brandschutzgebühren

Der Gemeinderat erhebt für die Behandlung von Brandschutzgesuchen und für Brandschutzkontrollen pro Gesuch bzw. Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren, deren Höhe sich im einzelnen nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand richtet:

a) Gesuche um Erteilung von Brandschutzbewilligungen:

Fr. 60.- bis Fr. 1'200.-

b) Kommunale Baukontrolle bei Feuerungsanlagen:

Fr. 60.- bis Fr. 300.-

c) Abnahmekontrollen:

Wird durch den Beauftragten direkt in Rechnung gestellt

d) Feuerschau:

Kontrollen zu Lasten des Hauseigentümers

3 Zusätzliche Aufwendungen

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind diese in jedem Falle zusätzlich zu ersetzen.

4 Publikation, Kontrollen

Die Kosten für Publikation, Profilkontrolle usw. sind von der Bauherrschaft zu ersetzen.

5 Spezielle Aufwendungen

Die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen sind durch den Bauherrn zu ersetzen.

6 Zivilschutz

Für die Behandlung von Schutzraumgesuchen und der Abnahme der Räume wird der Bauherrschaft eine einmalige Gebühr von Fr. 150.- pro Schutzraum in Rechnung gestellt.